

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 226
Meine Nachricht vom:

Stephan Schlordt
stephan.schlordt@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3924
Telefax: 0431 988-4173

29. Juni 2006

**Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
über die Auszahlung der pauschalen Fördermittel nach § 8 AG-KHG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Vorlage „Bericht über die Auszahlung der pauschalen Fördermittel nach § 8 AG-KHG“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Wulff
Staatssekretär

Anlage: -1-

Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren über die Auszahlung der pauschalen Fördermittel nach § 8 AG-KHG

Der Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 24.11.2005 beschlossen:

„Der Finanzausschuss fordert das Sozialministerium auf, die Zahlung der pauschalen Fördermittel künftig quartalsweise nur in dem erforderlichen Rahmen vorzunehmen. Der Bedarf an pauschalen Fördermitteln ist laufend durch das Sozialministerium zu prüfen.“

Dem Finanzausschuss ist bis zum 01.07.2006 über folgende Punkte zu berichten:

- Umstellung der Berechnungsgrundlage für die pauschalen Fördermittel,
- Übernahme aller Aufgaben im Bereich der pauschalen Fördermittel (Bewilligung, Auszahlung, Prüfen der Verwendungsnachweise) durch das Sozialministerium.“

Das MSGF hat im 1. Halbjahr 2006 eine Umstellung der Modalitäten der Pauschalförderung nach § 8 AG-KHG gründlich geprüft und Gespräche mit dem Landesrechnungshof und der Investitionsbank Schleswig-Holstein geführt. Hierbei wurden die Ergebnisse der Berechnungen alternativer Auszahlungstermine und die Konsequenzen einer Umstellung insbesondere für den Landeshaushalt erörtert und daraus Vorschläge zur künftigen Verfahrensweise abgeleitet, die im vorliegenden Bericht vorgestellt werden. Fernerhin wurden Erfahrungen und Erkenntnisse aus den anderen Bundesländern zur Zahlung der pauschalen Fördermittel auf Basis einer aktuellen Länderumfrage des MSGF vom Dezember 2005 in die vorgenannten Gespräche und in diesen Bericht mit einbezogen.

Folgende zentrale Punkte wurden mit folgenden Ergebnissen erörtert:

1. Umstellung auf quartalsweise Auszahlung der Pauschalmittel und Folgen für den Landeshaushalt:

Schleswig-Holstein hat die Auszahlung der Pauschalmittel an die Krankenhäuser in § 8 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) geregelt. Sie werden einmal jährlich zum 30.9. ausgezahlt.

Bis zum Jahr 1998 wurden die Pauschalmittel noch 2x jährlich zum 30.03. und 30.09. ausgezahlt. Die Umstellung der Pauschalförderung auf leistungsbezogene Parameter ab 1999 hatte das Land genutzt, die Auszahlung der Pauschalmittel auf die jetzt geltende Regelung, also 1x jährlich zum 30.09., im Gesetz festzuschreiben. Dies geschah vor dem Hintergrund, den Verwaltungsaufwand für die Auszahlung und den Zinsaufwand für den Landeshaushalt so niedrig wie möglich zu halten.

Im Ländervergleich sind die Auszahlungsmodi sehr unterschiedlich: Die meisten Länder

zahlen halbjährlich oder quartalsweise die Mittel aus. Diese Länder betonen, dass dies aus Rücksicht auf die Liquidität der Krankenhäuser geschieht, damit diese im Rahmen ihrer Wiederbeschaffungsinvestitionen nicht in Vorleistung treten müssen. Tendenz: Je später die Auszahlung(en) und je geringer die Frequenz der Auszahlungen desto vorteilhafter für den jeweiligen Landeshaushalt. So ist z.B. Rheinland-Pfalz auf Forderung des dortigen Landesrechnungshofes von einer vierteljährlichen auf eine halbjährliche Auszahlung übergegangen.

Die einmalige Auszahlung der Fördermittel zum 30.09., wie sie in Schleswig-Holstein vollzogen wird, minimiert im Vergleich zu den Auszahlungsmodi der anderen Länder den Zinsaufwand. Das zeigt konkret die diesem Bericht als Anlage beigefügte Berechnung für einen mehrjährigen Zeitraum.

Erläuterung der Anlage: Der jährliche Haushaltsansatz für die Pauschalförderung beträgt zurzeit ca. 40 Mio €. Diesen finanziert das Land zu rd. 16 Mio € (nur dieser Betrag wird im folgenden betrachtet), die Kreise und kreisfreien Städte zu rd. 24 Mio €. Durch die viermalige Aufnahme einer Teilsumme von 4 Mio € gegenüber der einmaligen Aufnahme von 16 Mio € im September entstände dem Land eine zusätzliche Zinsbelastung von jährlich 73 T€. Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass die Mittel quartalsweise an die Häuser ausbezahlt werden.

Entsprechend höhere Zinsaufwendungen hätten auch die Kreise und kreisfreien Städte hinzunehmen, die c.p. statt 24 Mio € zum 30.09. rd. 6 Mio € im jeweiligen Quartal finanzieren müssten.

Darüber hinaus würden beim MSGF durch eine mehrfache Auszahlung zusätzliche Personalkosten entstehen:

Das bisherige Verfahren (1x Auszahlung, Abwicklung durch die Kreise) beansprucht bei den verschiedenen Mitarbeitern im MSGF ca. 50 Arbeitstage im Jahr.

Jeder zusätzliche Auszahlungstermin (bei ansonsten weiterer Abwicklung seitens der Kreise) würde eine zusätzliche Arbeitszeit von 10 Tagen binden.

Vorstehende Berechnung basiert allein auf dem erhöhten Auszahlungszyklus ohne Bedarfsprüfung für die 87 Plankrankenhäuser im Lande.

Ergebnis: Vor dem Hintergrund dieser Fakten besteht zwischen dem MSGF und dem Landesrechnungshof Einigkeit, den einmaligen Auszahlungsmodus an die Krankenhäuser zum 30.09. beizubehalten.

2. Durchführung von Bedarfsprüfungen:

§ 9 Abs. 3 KHG schreibt vor, dass „die Länder die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleine bauliche Maßnahmen durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann“, fördern.

Bei einer „quartalsweise Ausbezahlung nur in dem erforderlichen Rahmen“ (wie es die Aufforderung des Finanzausschusses vom 24.11.05 vorsah) müssten die Pauschalmitel letztlich auf Basis von Einzelbedarfsnachweisen für die Wiederbeschaffung kurz- und mittelfristiger Anlagegüter und damit wie im Einzelantragsverfahren bewilligt und ausbe-

zahlt werden. Dies entspricht nicht dem Sinn der gesetzlichen Vorgabe einer pauschalen Förderung und würde einen Rechtsverstoß bedeuten.

Diese Rechtsauffassung wird von allen Ländern vertreten. Entsprechend wird eine vorherige Bedarfsprüfung im obigen Sinne auch von keinem Land praktiziert. Einige Länder lassen sich turnusgemäß den Stand an nicht verbrauchten Pauschalmitteln von den Krankenhäusern melden, meistens zum 30.04. oder 30.06. für den 31.12. des Vorjahres. In einzelnen Ländern wird die Vorlage der Testate von Wirtschaftsprüfern als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Pauschalmittel verlangt. .

An dieser Stelle sei auch auf Auffassungen der Landesrechnungshöfe anderer Länder verwiesen. Diese sehen eine Thesaurierung von Pauschalmitteln zum Zwecke der Ansparung für größere Wiederbeschaffungen bei dem jeweiligen Krankenhausträger als erforderlich und gesetzeskonform an. Beispiel: Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Gesundheit in Berlin wird von dem dortigen LRH eine Rücklagenbildung in Höhe der 2 – bis 2.5-fachen Jahrespauschale als noch tolerabel eingestuft. Bayern, das sein Krankenhausgesetz zur Zeit novelliert, will künftig Krankenhäusern, bei denen die Mittelreserven (immerhin) den dreifachen Jahresbetrag der Pauschale übersteigen, im Folgejahr die Pauschalmittel kürzen.

Ergebnis: Es besteht Einigkeit zwischen dem MSGF und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, dass nicht Bedarfsprüfungen, bezogen auf die einzelnen wiederzubeschaffenden Anlagegüter eingeführt werden können, sondern dass ein Verfahren entwickelt werden sollte, das eine Kontrollmöglichkeit über den jeweiligen krankenhausesbezogenen jährlichen Gesamtbedarf an § 8 AG-KHG Mitteln zulässt..

Folgendes Verfahren zur Verbesserung des Auszahlungsverfahrens und zur Verbesserung der Kontrolle über den Pauschalmittelbedarf bei den einzelnen Krankenhäusern wurde mit dem Landesrechnungshof abgestimmt: Künftig soll jeweils zum 30.08. des laufenden Jahres mittels eines Vordrucks bei allen anspruchsberechtigten Krankenhäusern der Bestand an thesaurierten Pauschalmitteln zum 30.06. abgefragt werden. Einzelheiten zum Verfahren und zu den Terminen sind noch mit den kommunalen Landesverbänden und der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein abzustimmen.

Für den Fall, dass dieser Betrag das 2,0 fache der krankenhausesbezogenen Jahrespauschale übersteigt, hat das Krankenhaus darzulegen, welche wesentlichen Wiederbeschaffungen es für das folgende Kalenderjahr beabsichtigt. Kann das Haus keine überzeugenden Angaben machen, wird vom MSGF geprüft, ob auf der Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 2 AG-KHG eine Kürzung der Mittelauszahlung zum 30.09. des laufenden Jahres vorzunehmen ist.

Die Zinserträge aus der Anlage von thesaurierten Pauschalmitteln sind vom Krankenhaus in der Jahresabfrage für einen bestimmten Zeitraum (vs. 30.06. des Vorjahres bis zum 30.06. des lfd. Jahres) anzugeben. 50 % dieser Erträge sind vom Krankenhausträger abzuführen und werden dem KHG-Investitionsvolumen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gutgeschrieben.

Der LRH vertritt die Auffassung, dass 100% der Zinserträge vom Krankenhaus abgeführt werden sollten (dies wäre u.E. nicht motivierend für die Häuser, die Rücklagen zinsoptimal anzulegen).

3. Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der pauschalen Fördermittel

3.1 Übernahme aller Aufgaben im Bereich der Pauschalförderung durch das MSGF:

Eine Übernahme aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Pauschalförderung (Bewilligung, Auszahlung, Prüfen der Verwendungsnachweise) durch das MSGF wurde mit dem Landesrechnungshof ausführlich diskutiert. Hierbei bestand Übereinstimmung, dass ein solches Verfahren mit der vorhandenen Personalbesetzung im MSGF keinesfalls zu schaffen sei. Es fielen erhebliche Personalmehrkosten an (ca. zwei zusätzliche Vollkräfte a' 50 T€).

Der Landesrechnungshof schlug stattdessen vor, zu prüfen, welche Aufgaben im Rahmen der Pauschalförderung, die zurzeit vom MSGF und von den Kommunen erledigt werden, geeignet sind, bei der Investitionsbank konzentriert zu werden. In einem Gespräch zwischen dem Landesrechnungshof, der Investitionsbank Schleswig-Holstein und dem MSGF wurden folgende Ergebnisse erzielt:

3.2 Auszahlung der Pauschalmittel:

Die Investitionsbank sollte künftig die „reine“ Auszahlung der Pauschalmittel an die Krankenhausträger übernehmen (72 Krankenhausträger mit 94 Betriebsstätten). Damit werden die 16 Kreise und kreisfreien Städte entlastet, die diese Aufgabe zurzeit erfüllen. An der gesetzlichen Grundlage des § 8 AG-KHG, wonach die Kreise die Pauschalmittel (und Mittel für einige andere gesetzliche Verpflichtungen) bewilligen, ändert sich nichts.

Der LRH sieht in diesem Aufgabentransfer den Vorteil, dass die Kreise künftig von Rückfragen der Krankenhäuser in diesem Bereich befreit wären. Rückfragen zum technischen Zahlungsverkehr würden an die Investitionsbank gerichtet werden, Rückfragen zur Einzelberechnung und Bemessung gehen künftig direkt vom Krankenhausträger an das MSGF.

Um diesen Aufgabentransfer umsetzen zu können, müssen Land und Kommunen jeweils vor dem Auszahlungstichtag 30.09. der Investitionsbank ihre Anteile an den aufzubringenden KHG-Mitteln überweisen. Durch das neue Verfahren würde die bisherige Praxis der gegenseitigen Verrechnung der Mittel mit den Kommunen abgelöst werden. Nach dem 30.09 weist die Investitionsbank dem MSGF gegenüber die Auszahlungsbeträge an die Häuser nach, so wie es bis dato die Kreise vollziehen.

Die Investitionsbank schlägt vor, diese Aufgabe im Rahmen eines Aufgabenübertragungsvertrages zu regeln. Sie hat Kostenkalkulationen für alternative Abwicklungen der Zahlungsvorgänge ihrerseits zwischen dem Land, den Kommunen und den Krankenhäusern als Empfänger der pauschalen Fördermittel vorgelegt. Die Vorschläge werden zurzeit vom MSGF geprüft. Die von der Investitionsbank veranschlagten Kosten für die Aufgabenübernahme sind marginal und liegen bei ca. 500 € jährlich. Diese geringen Kosten sollten – trotz Entlastung der Kommunen – vom Land getragen werden.

Grundsätzlich wäre eine Aufgabenübertragung an die Investitionsbank erstmalig für das Jahr 2007 vorstellbar.

3.3 Prüfung der Verwendungsnachweise der verausgabten Pauschalmittel:

Hier besteht Einigkeit, dass dieses Aufgabengebiet nicht für die Investitionsbank geeignet ist.

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung ist nach wie vor Aufgabe der (Mittel bewilligenden) Kreise bzw. deren Rechnungsprüfungsämter.

Nach Auffassung des LRH genügen die Testate der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Häuser nicht einer hinreichenden Beurteilung hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung. Die Kommunen müssten dazu angehalten werden, künftig solche Prüfungen zumindest stichprobenartig durch ihre Rechnungsprüfungsämter vorzunehmen.

Das MSGF wird die Kommunen in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof entsprechend unterrichten.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse zur Auszahlung der pauschalen Fördermittel:

- Die einmalige Auszahlung der Fördermittel zum Stichtag 30.09. soll beibehalten werden, da sie im Vergleich zu mehreren Auszahlungsterminen den geringsten Zinsaufwand für den Landeshaushalt verursacht und auch verwaltungsökonomisch ist.
- Die Auszahlung der Fördermittel an die einzelnen Krankenhäuser soll künftig statt durch die Kommunen durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgen. Dadurch werden die Kommunen hinsichtlich der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und damit einhergehender Rückfragen seitens der Krankenhausträger entlastet.
- Zur besseren Einschätzung und Kontrolle über den Bedarf an Pauschalmitteln der einzelnen Krankenhäuser wird das MSGF jährlich stichtagsbezogen den jeweiligen Bestand an thesaurierten Pauschalmitteln abfragen und Rücklagen über dem 2,0 fachen einer krankenhausbefugten Jahrespauschale begründen zu lassen.
- Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der pauschalen Fördermittel werden die Kommunen gebeten, zusätzlich zu den Testaten der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen künftig stichprobenweise die Verwendung der pauschalen Fördermittel zu überprüfen.

Gegenüberstellung Zinsbelastung bei 1x jährlicher gegenüber quartalsweiser Kapitalaufnahme										
(Die Aufstellung geht davon aus, dass das Kapital über die Jahre mit 3,7 % weiterverzinst werden muss)										
						Zinsbelastung				
	ab 15.3.	ab 15.6.	ab 15.9.	ab 15.12.	aufzunehmen	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	kumuliert
Jährliche Aufnahme										
1. Jahr	0	0	16.000.000	0	16.000.000	170.301	592.000	592.000	592.000	
2. Jahr	0	0	16.000.000	0	16.000.000		170.301	592.000	592.000	
3. Jahr	0	0	16.000.000	0	16.000.000			170.301	592.000	
4. Jahr	0	0	16.000.000	0	16.000.000				170.301	
Zinsbelastung bei 1x jährlich 16.000.000 €						170.301	762.301	1.354.301	1.946.301	4.233.204
Quartalsweise Aufnahme										
1. Jahr	4.000.000					115.562				
		4.000.000				79.068				
			4.000.000			42.575				
				4.000.000	16.000.000	6.082				
						243.288	592.000	592.000	592.000	
2. Jahr	4.000.000						115.562			
		4.000.000					79.068			
			4.000.000				42.575			
				4.000.000	16.000.000		6.082			
							835.288	592.000	592.000	
3. Jahr	4.000.000							115.562		
		4.000.000						79.068		
			4.000.000					42.575		
				4.000.000	16.000.000			6.082		
								1.427.288	592.000	
4. Jahr	4.000.000								115.562	
		4.000.000							79.068	
			4.000.000						42.575	
				4.000.000	16.000.000				6.082	
									2.019.288	
Zinsbelastung bei 4 x jährlich 4.000.000 €						243.288	835.288	1.427.288	2.019.288	4.525.152
Die Zinsbelastung steigt jährlich um:						72.987	72.987	72.987	72.987	